



Beschluss

Nr. **26/03/15G**

Vom **14.01.2026**

P251222

Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG)

25.1222.01, Ratschlag des RR vom 15.10.2025

://: Zustimmung

I.

Das Staatsbeitragsgesetz (StBG) vom 11. Dezember 2013¹⁾ (Stand 18. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Staatsbeiträge werden während eines laufenden Vertrags jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung an die Teuerung richtet sich nach der Personalteuerung beim Kanton und wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons gewährt.

² Keine Anpassung an die Teuerung gemäss Abs. 1 erfolgt bei Finanzhilfen bis jährlich Fr. 50'000.

³ Von den Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 kann abgewichen werden bei Vollzugsaufgaben des Bundes oder bei mit anderen Kantonen gemeinsam ausgerichteten Beiträgen.

§ 26 (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung von § 12 vom 14. Januar 2026

¹ Auf bestehende Staatsvertragsverhältnisse ist ab Inkrafttreten der Änderung von § 12 das neue Recht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ SG [610.500](#)

